

Kundeninsolvenz absichern

Um bei der Zahlungsunfähigkeit eines Kunden nicht auf seinen Rechnungen sitzen zu bleiben, empfiehlt es sich, bereits bei Vertragsabschluss sicherzustellen, im Fall einer Insolvenz vorrangig behandelt zu werden. Hilfreich ist ein Eigentumsvorbehalt. Hier wird der Kunde erst dann Eigentümer der gelieferten Ware, wenn er diese vollständig bezahlt hat. Ein Eigentumsvorbehalt ist allerdings beim Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, Forderungen und sonstigen Rechten (Lizenzen) nicht zulässig.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann der Verkäufer mit dem Kunden einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren. Diesen gibt es in verschiedenen Formen.

Einfacher Eigentumsvorbehalt

Bei einem so genannten „einfachen Eigentumsvorbehalt“ wird geregelt, dass der Verkäufer solange das Eigentum an der Ware behält, bis diese vollständig durch den Käufer bezahlt wurde. Ein solcher einfacher Eigentumsvorbehalt wird in der Regel dann vereinbart, wenn davon auszugehen ist, dass die Ware auch bis zur Bezahlung im Besitz des Käufers bleibt und nicht weiterveräußert oder -verarbeitet wird, zum Beispiel Maschinen und Betriebsinventar. Wer sein Eigentum im Insolvenzfall des Kunden wiederhaben möchte, wendet sich an den Insolvenzverwalter und weist diesem nach, dass man tatsächlich Eigentümer der Sache ist.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Mit einem „verlängerten Eigentumsvorbehalt“ wird die Kreditsicherungsfunktion ausgedehnt. Von einem verlängerten Eigentumsvorbehalt spricht man, wenn vereinbart ist, dass der Käufer die Sache weiterverkaufen oder verarbeiten darf ohne dass der Verkäufer sein Eigentum an der Ware verliert. Um dies zu erreichen wird im Vertrag vereinbart, dass bei Verkauf oder Verarbeitung die Ansprüche des Käufers auf die Gegenleistung

(Kaufpreis) und bei Verarbeitung das Eigentumsrecht an der neuen Sache auf den Verkäufer übergehen (Verarbeitungsklausel). Dabei erfolgt eine Sicherungsabtretung, wonach man eine Forderung gegenüber dem Käufer des fertigen Produktes erhält. Die Abtretung wird mit Übereignung bzw. Weiterverarbeitung wirksam.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Befindet man sich mit einem Kunden in einer ständigen Geschäftsbeziehung, kann man den Übergang des Eigentums an die Zahlung sämtlicher Forderungen knüpfen. In diesem Fall spricht man von einem „erweiterten Eigentumsvorbehalt“. Das heißt, der erweiterte Eigentumsvorbehalt bezieht sich nicht nur auf eine konkrete Forderung an den Käufer, sondern auch auf weitere oder sogar alle noch bestehenden Forderungen. Nicht zulässig ist jedoch der Konzernvorbehalt, bei dem auch Forderungen anderer Unternehmen des Verkäufers gesichert sein sollen.

Schwieriger wird die Sache bei Dienstleistungsunternehmen, denn sie können keine Gegenstände zurückfordern. Einen Ausweg bietet die so genannte „Sicherheitsübereignung“. Der Kunde überträgt dafür dem Gläubiger das Eigentum an Gegenständen aus seinem Vermögen. Der Kunde kann den Gegenstand weiterhin nutzen. Im Insolvenzfall kann der Gläubiger dann den Erlös aus dem Verkauf dieser Sache beim Insolvenzverwalter einfordern.

Lkw-Beifahrer hat Anspruch auf Bezahlung

Wechseln sich Lkw-Fahrer auf längeren Touren als Fahrer und Beifahrer ab, muss der Arbeitgeber die Beifahrerzeiten als Bereitschaftszeit bezahlen. Das entschied das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (4. Februar 2010, AZ: 2 Sa 498/09 und 2 Sa 839/09) und sprach damit einem klagenden Lkw-Fahrer eine zusätzliche Vergütung von rund 1.660 Euro zu.

Zwar würden die Stunden, in denen ein Lkw-Fahrer lediglich auf dem Beifahrersitz mitfährt, nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 21 a, Abs. 3, Nr. 3 ArbZG) nicht auf die zulässige Arbeitszeit angerechnet. Für die Vergütung habe diese Vorschrift jedoch keine Konsequenzen, hoben die Richter hervor. Zwar könne für Bereitschaftszeiten im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung eine niedrigere Vergütung vereinbart werden als für die reguläre Arbeitszeit. Fehle aber eine derartige Vereinbarung, müsse der Arbeitgeber die Bereitschaftszeit genau so bezahlen wie die normalen Arbeitszeiten.



Aus dem Inhalt

Schwarzarbeit: Betriebsprüfung ohne Ankündigung zulässig Seite 3

Internet: Suchmaschinen - So werden Sie gefunden Seite 4

Kündigung nach unerlaubter Preissenkung

Eine Kassiererin, die Waren ohne Erlaubnis des Arbeitgebers auf den Mitarbeiterpreis reduziert und einkauft, darf vom Arbeitgeber fristlos entlassen werden. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen (Urteil vom 12. Februar 2010, AZ: 10 SA 1977/08) und hob damit ein Urteil der Vorinstanz zu Gunsten der Arbeitnehmerin auf.

Im konkreten Fall hatte eine Kassiererin kurz vor Geschäftsschluss Spargel zum Mitarbeiterpreis gekauft, obwohl die Preissenkung erst am Folgetag erlaubt gewesen wäre. Als ihr Arbeitgeber davon erfuhr, kündigte er der Kassiererin fristlos. Im folgenden Kündigungsschutzverfahren erklärte der Vorgesetzte der Klägerin, dass er eine Preisreduzierung vor dem nächsten Verkaufstag bereits mehrfach untersagt habe. Zudem sei die Klägerin ohne Anweisung der Filialleitung gar nicht dazu berechtigt gewesen, Warenpreise zu senken. Während das Arbeitsgericht die fristlose Kündigung auf Grund der langjährigen Betriebszugehörigkeit und der Unterhaltspflichten der Klägerin für überzogen hielt, setzte sich der Arbeitgeber in der Berufung durch. Die Richter am LAG hoben besonders hervor, dass ein Arbeitgeber von einer Kassiererin „unbedingte Ehrlichkeit“ erwarten dürfe. Dieses besondere Vertrauensverhältnis habe die Klägerin im entschiedenen Fall durch ihr Verhalten zerstört, so dass auch eine fristlose Kündigung angemessen gewesen sei.

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Postfach 2140
65011 Wiesbaden
Objektleitung: Jens Witte
jwitte@dgverlag.de

Redaktion:

DOWJONES

Dow Jones News GmbH

Fotos: Seite 4: Google Inc., DG-Verlag;
alle anderen: Shutterstock

Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

Achtung Abmahnung

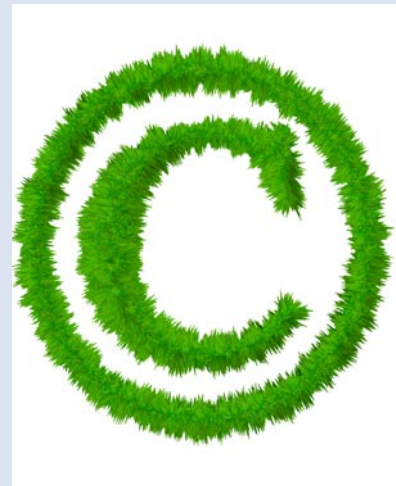
Auch wenn es manchmal so scheint: Abmahnungen sind keine Erfindung skrupelloser Anwälte und habgieriger Abzocker, sondern ein juristisches Mittel, um gegen unfaire Wettbewerbspraktiken von Mitbewerbern oder den Missbrauch von Schutzrechten vorzugehen. Doch nicht jeder Unternehmer, der sich mit einem eigenen Internetauftritt im Netz präsentiert, weiß, welche rechtlichen Fallstricke im Internet lauern.

So verstößt ein Webseitenbetreiber beispielsweise gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), wenn er nicht auf Teilnahmebedingungen bei Gewinnspielen mit Werbecharakter hinweist, Waren und Dienstleistungen eines Mitbewerbers nachahmt oder irreführende Werbung betreibt. Gegen die Preisangabenverordnung verstößt ein Internethändler, wenn er Preisbestandteile wie Umsatzsteuer oder Lieferkosten nicht ordnungsgemäß und leicht erkennbar angibt.

Es kann aber auch sein, dass es wegen urheberrechtlicher Verstöße zur Abmahnung kommt. Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum wie Musik, Kunst, Filme oder Texte. Das heißt, Bilder und Texte, aber auch Stadtpläne dürfen nicht einfach auf die eigene Webseite gestellt werden, ohne sich vorher mit dem Urheber über die Nutzung zu einigen.

Wichtige Details

Eine Abmahnung fordert denjenigen, der gegen ein Recht verstößt, dazu auf, diesen Rechtsverstoß zu unterlassen. Dabei bekommt der Abgemahnte außergerichtlich die Möglichkeit, durch einen Vergleichs- oder Lizenzvertrag den Zustand zu legalisieren sowie zu prüfen, ob die Abmahnung auch rechtens ist. Ist sie es, kann eine Abmahnung teuer werden, denn der Abgemahnte muss die Kosten des gegnerischen Anwalts tragen. Leider gibt es durchaus Fälle, in denen Abmahnungen als Geschäftsmodell betrieben werden, jedoch jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Daher sollte man auf alle Fälle zeitnah reagieren und prüfen, ob die Abmahnung zu Recht erfolgt. Nach Anga-



ben des Berliner Rechtsanwalts Fabian Haslob muss eine Abmahnung folgende Elemente enthalten:

- eine Sachverhaltsdarstellung;
- den klaren und eindeutigen Vorwurf eines bestimmten rechtswidrigen Verhaltens, sodass der Schuldner die gebotenen Folgerungen ziehen kann;
- die Darlegung, warum der Abmahnende zur Abmahnung berechtigt ist;
- die Forderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben;
- die Androhung, andernfalls ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Auch wenn diese Elemente nicht alle vorhanden sind, sollte man eine Abmahnung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Unterstützung bietet eine auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei oder die Kammern. Diese Stellen helfen auch weiter, wenn man selbst gegen einen Webseitenbetreiber vorgehen möchte, der tatsächlich gegen das UWG oder das Urheberrecht verstoßen hat.

Kampf gegen Schwarzarbeit: Betriebsprüfung ohne Ankündigung zulässig

Überprüfungen von Beschäftigungsverhältnissen durch das Hauptzollamt sind ohne vorherige schriftliche Prüfungsanordnung zulässig. Das entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 7 K 7024/07).

Im Streitfall hatte ein Hauptzollamt auf Grund einer anonymen Anzeige bei einem Gastronomieunternehmen geprüft, ob die dort Beschäftigten über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Die entsprechende Anordnung war der Klägerin kurz vor der Prüfung mündlich mitgeteilt worden.

Anhaltspunkte für Schwarzarbeit ergaben sich zwar nicht, die Klägerin hielt die Vorgehensweise des Hauptzollamtes jedoch für rechtswidrig. Ebenso wie bei steuerlichen Außen-

prüfungen müsse eine Kontrolle nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz in angemessener Zeit vorher schriftlich angekündigt werden, so die Meinung der Klägerin.

Dieser Auffassung folgten die Richter jedoch nicht. Sie wiesen die Klage ab und gaben den Prüfbehörden faktisch freie Hand mit der Begründung, dass es Zweck einer Kontrolle sei, die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dieser Zweck werde häufig vereitelt, wenn die Kontrolle längere Zeit zuvor angekündigt wird. Es müsse der Behörde möglich sein, unangekündigt und über-

raschend entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Dem Umstand, dass sich der Verdacht der Schwarzarbeit nicht bestätigt hatte, maß das Gericht keine Bedeutung bei. Das Agieren der Behörde auf der Basis anonymen, aber keineswegs haltloser oder schikanöser Anzeigen sei weder willkürlich noch unverhältnismäßig.



Treuhand-KG zahlen keine Gewerbesteuer

„Personengesellschaften, an denen nur ein Gesellschafter mitunternehmerschaftlich beteiligt ist, unterliegen nicht der Gewerbesteuer“, lautet der Leitsatz eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 3. Februar 2010 (Az.: IV R 26/07).

In dem verhandelten Fall war die gewerbsteuerliche Behandlung einer Kommanditgesellschaft (Treuhand-KG) strittig, an der eine persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und lediglich eine Kommanditistin (Treuhanderin) beteiligt waren, die ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für die Komplementärin hielt.

Der BFH hat dieses Treuhandmodell mit seinem nun Urteil anerkannt. Zwar sei die Kommanditistin zivilrechtlich an der Treuhand-KG beteiligt, habe jedoch auf Grund der Treuhandabrede mit der Komplementärin nicht die Stellung einer Mitunternehmerin im Sinne des Einkommensteuerrechts erlangt. Damit fehle es an einer „Mit“-Unternehmerschaft, das heißt, es fehle die mitunternehmerschaftliche Beteiligung von mindestens zwei Personen an der Kommanditgesellschaft. Eine weitere Folge sei, dass das gesamte Vermögen der Treuhand-KG der Komplementä-

rin (Treugeberin) zuzurechnen ist und deshalb auch nur diese der Gewerbesteuer unterliege, betonten die BFH-Richter.

Das Urteil führt vor allem dazu, dass Gewinne und Verluste der Treuhand-KG unmittelbar in den Gewerbeertrag der Komplementärin eingehen. Bei dieser kommt es dadurch zu einer umfassenden Ergebnisverrechnung und damit zu einer organschaftsähnlichen Konsolidierung. Zu beachten ist aber, dass die Treuhand-KG dann selbst gewerbsteuerpflichtig wäre, wenn – anders als in dem vom BFH entschiedenen Fall – der Komplementär-Anteil treuhänderisch für den Kommanditisten gehalten würde, weil nach ständiger Rechtsprechung die Mitunternehmerstellung einer Komplementärin auch dann nicht entfällt, wenn sie ihren Anteil treuhänderisch für eine andere Person hält.



Mit Zuversicht in die Zukunft

Die Mehrheit der deutschen Geschäftsführer ist der Ansicht, dass der Tiefpunkt der Krise überwunden ist. Sie erwarten ab 2011 wieder Wachstum. Das ist das Ergebnis der sechsten Studie von Roland Berger Strategy Consultants zur Restrukturierung in Deutschland. Fast drei Viertel rechnen damit, bis 2012 wieder das Vorkrisenniveau erreichen zu können.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung haben die Führungskräfte vier Lehren aus der Krise gezogen: Erstens sind höhere Liquiditätsreserven und Eigenkapitalquoten notwendig, um sich auf Krisen vorzubereiten. Zweitens ist eine permanente Optimierung des Umlaufvermögens als zentrale Maßnahme zur Liquiditätssicherung erforderlich. Insbesondere durch verstärktes Cash-Flow-Management, wie zum Beispiel verschärftes Mahnwesen und die Ausnutzung von Zahlungszielen. Drittens gilt es, variable Kostenstrukturen zu schaffen, um flexibel auf Einbrüche reagieren zu können. Und viertens muss die Basis für künftiges Wachstum durch Vertriebsinitiativen bereits in der Krise gelegt werden, um die Schwächen der Wettbewerber nutzen zu können.

Web-Suchmaschinen – So werden Sie gefunden

Ein vorderer Platz auf den Ergebnislisten von Google & Co. ist für viele Unternehmen mittlerweile ein herausragendes Kriterium für den Geschäftserfolg. Ein gutes Ranking ist kein Hexenwerk. Je genauer der Inhalt einer Webseite beschrieben wird, desto einfacher wird sie gefunden. Wichtig ist, die passenden Schlagworte für das eigene Angebot zu finden und sie textlich so zu verpacken, dass man auf den oberen Rängen der Suchmaschinen landet.

Der Text sollte gut lesbar sein und eine Länge von 150 bis 200 Wörtern haben. Suspekt macht man sich gegenüber Suchmaschinen, wenn jede Seite gleich viel Text hat, weil das den Verdacht auf automatisch generierten Content schürt. Gut ist es, wenn sich der Inhalt öfter ändert, denn dann schauen die Suchmaschinen häufiger vorbei, um den neuen Inhalt zu indexieren. Wer eine Webseite mit vielen Bildern oder Grafiken hat, sollte diese über die Dateibeschreibung und über Schlüsselwörter in Szene setzen. Die Bildunterschrift sollte aussagekräftig sein

und in der Nähe des Bildes stehen. Wichtig ist, dass mögliche Suchwörter innerhalb des Textes auftauchen, und zwar weit oben. Das Wichtigste gehört in die Überschrift, die mit einem entsprechenden HTML-Tag hervorgehoben werden sollte. Schlüsselwörter dürfen sich gerne wiederholen, allerdings nicht zu häufig.



Diese Schlüsselwörter gehören ebenfalls in den Meta-Tag, also in den HTML-Code, der die Seite beschreibt, jedoch auf dem Bildschirm nicht lesbar ist. Aus diesem Code beziehen die Suchmaschinen ihre Informationen und daher sollte jede einzelne Seite ihre eigenen Meta-Tags wie Seitennamen, Schlüsselwörter (Keywords) sowie eine Zusammenfassung (Description) der Seite haben.

► Der Seitentitel sollte sachlich über den Inhalt der jeweiligen Seite informieren, max. 65 Zeichen lang

sein, nicht mehr als fünf bis sieben Worte enthalten und genau den Suchbegriff enthalten, der die Webseite vorrangig beschreibt.

► Keywords werden aus dem Seitentext generiert und dürfen auch sinnverwandte Wörter der im Text auftauchenden Schlüsselwörter sein. Das Wichtigste kommt zuerst. Da die Suchmaschinen aber nicht mehr als 1.000 Zeichen berücksichtigen, sollte man sich auf zehn Keywords pro Seite beschränken.

► In einem Meta-Tag sollte eine Webseite ansprechend zusammengefasst werden, da viele Suchmaschinen diesen Text als Beschreibungstext darstellen. Vorrangig wird der Inhalt des Description-Tags angezeigt. Ist keiner vorhanden, so werden die ersten 150 bis 380 Zeichen des sichtbaren Seitentextes im Ergebnis angezeigt. Bei Webseiten, die mit Tabellen konzipiert werden, kommt hierbei die Navigationsleiste zum Tragen. Daher wird durch den Einsatz von Seitenbeschreibungen gewährleistet, dass trotzdem ein aussagekräftiger Text im Suchergebnis erscheint.

VR BUSINESS auf neuem Kurs

Mit der Juni-Ausgabe 2010 erscheint VR BUSINESS zum letzten Mal. Der Newsletter macht bei allen teilnehmenden Banken einem prominenten Nachfolger Platz: dem neuen Unternehmermagazin der Volksbanken Raiffeisenbanken „Auf Kurs“, das mittelständischen Unternehmen wichtige und lesenswerte Inhalte aus der Praxis für die Praxis bieten wird.

Die beiden jüngsten Auszeichnungen durch den *Handelsblatt Business Monitor* - Platz 1 in der Umfrage „Vertrauen in die Hausbank“ und erneut Platz 1 als „Bank mit bestem Ansehen“ - haben nochmals deutlich gemacht: Die deutschen Volksbanken Raiffeisenbanken sind fest im Mittelstand verwurzelt. Die ausgezeichnete Bewertung durch die mittelständischen Unternehmen ist auch eine Anerkennung der hohen Betreuungs- und Beratungsqualität der Volksban-

ken Raiffeisenbanken. Daran soll sich auch das Zeitschriften- und Newsletterangebot orientieren. Deshalb wurde es überarbeitet, modernisiert und noch enger an den Interessen der Kunden ausgerichtet.

Ab Juli 2010 steht den Volksbanken Raiffeisenbanken für ihre Firmenkunden

einen neue Zeitschrift zur Verfügung: *Auf Kurs* wird die bisherigen Titel *VR Wirtschaftsbericht* und *VR BUSINESS* bei allen teilnehmenden Banken ersetzen. *Auf Kurs* erscheint vierteljährlich als Printver-



sion. Begleitet wird die hochwertige, gedruckte Ausgabe von einer schlanken, 6-seitigen Onlineversion mit aktuellen Themen und Kurzinformationen, die in den übrigen acht Monaten scheint.

Durch eine mögliche Umstellung des aktuellen Zeitschriften-Abonnements bei den teilnehmenden Banken kann es zu Verzögerungen und „Erscheinungspausen“ kommen. In diesem Fall danken wir Ihnen vorsorglich für Ihr Verständnis!

Für Ihre bisherige Treue als Leser des *VR BUSINESS* danken wir Ihnen herzlich. Bleiben Sie auf Erfolgskurs - begleitet von Ihrer Volksbank Raiffeisenbank.

Jens Witte
Objektleitung VR BUSINESS